

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: 16 (1865)
Heft: 6

Artikel: Altrhätische Staatseinrichtungen
Autor: Bott, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

decke hervor, wobei zur Zeit des eintretenden Triebes fleißig nachzusehen und eine allfällig harte Kruste über einem wachsenden Reime zu zerbröckeln ist. Bei trockener Witterung im Frühlinge ist ein zeitweises Begießen der Setzlinge nothwendig. Auch darf eine schwache Bepflanzung mit Ackergewächsen zwischen den Reben vorgenommen werden um sie vor zu starker Einwirkung der Sonnenstrahlen und vor kalten Winden etwas zu schützen.

Die Rebenweite ist je nach der zu erwartenden stärkern oder geringern Triebkraft und Ausdehnung der Rebstöcke zu bemessen. Es kann bei unserer niedrigen Pflanzungsart eine Entfernung von 20" genügen und auch eine solche von 28" bis 30" erforderlich sein. Letzteres jedoch nur bei besonders stark treibenden Sorten. Für unsere gewöhnliche Clevner- oder Burgunder-Rebe ist eine Weite von 21 bis 25 Zoll ausreichend oder passend.

Immer ist es gut die Richtung der Reihen genau mit der Mittagslinie zusammenfallen zu lassen, weil auf diese Weise die Erde der Mittagssonne am meisten zur Erwärmung ausgesetzt wird und die Reben sich gegenseitig vor allzustarkem Brennen derselben decken. Nur wenn die querlaufenden Zeilen mit der Richtung der meistens herrschenden und besonders der kalten Winde zusammentreffen sollten, ist eine Abweichung nach anderer Seite, etwa gegen West, anzuempfehlen.

Im Spätherbste des ersten Jahres sollten die jungen Reben etwas mit Erde angehäuelt werden. So werden die jungen Triebe, welche sehr leicht erfrieren, so weit die Erde herauf reicht geschützt.

Später ist, bevor auf Früchte geschnitten wird, beim Schneiden und Erbrechen auf starke Holzbildung und Kräftigung der Rebe hinzuwirken.

Ueber die weitere Behandlung des neu angelegten Weingartens haben wir uns hier nicht mehr aufzuhalten. Nur das sei noch bemerkt, daß ein möglichst baldiges und später in verhältnißmäßig kurzen Zwischenräumen wiederholtes Gruben demselben äußerst zuträglich, und zu möglichst schneller Kräftigung unausweichlich nothwendig ist.

Altrhätische Staatseinrichtungen.

Von Prof. J. Bott.

IV.

Wir haben in unsern letzten beiden Artikeln eine freilich nur übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entstehung und bürgerlichen

Einrichtungen der einzelnen Gerichte des oberen Bundes geliefert und schreiten nunmehr zur Bezeichnung der Bundesbehörden und gemeinsamen Satzungen dieses rhätischen Landestheiles fort. Das vollgültigste und älteste Schriftstück hierüber ist selbstverständlich die Bundesurkunde vom Jahr 1424. Die Verbündeten sichern einander gegenseitig Schutz und Schirm für Freiheit und Leben, Ehre und Gut, angestammte Rechte und Einkünfte gegen jeden Angriff der Willkühr und roher Gewalt zu. Sie sind „all ainbärllich für uns vnn — und — all unser erben vnn nachkommen durch nutz durch gut durch merer sicherheit durch schirm durch behaltnuß vnser länden und lütten eren vnn guz aines guten getrüwen stätten Bunds überan kommen und sölind ainander helfin land lüt lib vnn gut vnn er ze rettind vnn ze schirmind — welcher ort vnn gemaind vnn gebiete die in disen punt vnn Aidgnoschaft gehörent, der notdürftig sind.“ Es mußte den weltlichen und geistlichen Machthabern unter den Bundesgliedern vornämlich um Gewährleistung ihrer herrschaftlichen Rechte und der damit verbundenen Nutzungen zu thun sein. Darum „habend“ die Tronsereidgenossen „och verhaissen vnn — und — gelopten — ainem jeclichen Herren gaitlich vnn weltlich — lausen belieben — bleiben zu lassen — by dem sinen by iren — gerichtten diensten by allen iren rechten nutzen zinsen vnn eigenschaft nur gutte gewohnhaiten — des sich och ein jetlichen — Herr — sol lausen benügen.“ Die Bundesurkunde hebt sodann die Befugniß ungehinderter Niederlassung, die freie Ausübung des Handels und Erwerbs und die Handhabung einer geordneten und unpartheischen Gerechtigkeitspflege auf dem ganzen Bundesgebiet mit Nachdruck hervor. „Die in disen punt gehörend vnn wen wir in disen punt enpfachind — heißt es unter Anderm — die mugend (mögen) denn ziehen wa sü wend in unsern tail als ver unser aidgnoschaft gaut und langt — soweit unser Bundesgebiet sich erstreckt — dan sond sy sicher sin ungnuarlich“ — ungefährdet. — Das freie Niederlassungsrecht bevormortet auch die sämmtlichen Eidgenossen auferlegte Pflicht „niemen — keinem Bundesangehörigen — das sin ze verpieten weder lip noch gut in allen unsern gerichtten und gebietten“, d. h. jedem Bundesgenossen unbeschränkte Freizügigkeit zu gewähren. Sie geloben einander sodann Rath und Beistand, sie wollen „ain ander helffen rauten (rathen) und byständig sin und mit lib und gut, landen und lütten von die straussin — Fehden — schiermen und sond ain ander tof geben und tof lausen zu gan“, d. h. zukommen lassen, somit Freiheit des Verkehrs gewähren. Es wird auf einen ordentlichen Rechtsgang gegenüber dem wüsten Fehdegeist und der rohen Selbsthülfe mit den

Worten gedrungen: „wann och der geseffen ist von die Jemand ütz ze sprechind hant“, d. h. wenn Jemand von einem Bundesmann etwas — ütz — zu fordern hat, „von dem soll man daz recht nemen und vordern vor den rechten, da er hingehört dann sol man ihm och ain unverzogen recht nemen und halten — und sol sich daran lausen benügen.“ Im Lande der Grauen stand mithin die Gewährung unverweilten Rechtsschutzes gegenüber einer schleppenden Justiz in wohlverdienten Ehren. Die berührten Bestimmungen kamen freilich allen Bundesleuten zu Statten, lagen aber ganz besonders im Vorthail der schutzbedürftigen Gemeinfreien, der Gewerbtreibenden und der Landleute und scheinen darauf hinzudeuten, daß der große Aufschwung, welchen der öffentliche Verkehr namentlich in Folge der Kreuzzüge gewonnen, auch alt fry Rhätien, dieses Mittelglied zwischen Deutschland und Italien nicht unberührt gelassen hatte.

Mit weisem Vorbedacht hatte die neue Eidgenossenschaft von Trons den möglichen Fall tiefeingreifender Zermürfnisse, die den Fortbestand des Bundes besonders recht ins Auge gefaßt und für Wiederherstellung des Friedens Vorsoorge getroffen. Die Bundesurkunde läßt sich hierüber am Eingange des betreffenden Abschnittes dahin vernehmen: „Item wär oz daz beschäch daß mißhelung stoß oder krieg uffstundind entzwischen uns vorgeeschriebenen aidgenossen, die in disen Bund hörend oder geseffen sind, es wär von manschlachen von stechind von schlachind oder von andren großen redlichen sachen von zusprüchen, so soll dennoch diser punt und aidgnosschaft unzerbrochen und unzertrennt sin sy sol ewenklich stät vest gantz beliben.“ Für solche Fälle bezeichnet die Urkunde eine schiedsrichterliche Behörde mit unweiterzüglicher rechtsbeständiger Vollmacht und legt den Verbündeten die Pflicht auf, den widerspenstigen Theil nöthigen Falls mit Waffengewalt zur Nachachtung des gefällten Entscheides zu zwingen. Die Behörde wird auf fünfzehn Mitglieder angesetzt und sollte stets den Abt des Gotteshauses Disentis, den Freiherrn von Rhäzüns und den Grafen von Sax in seiner Mitte zählen; von jedem derselben sollten drei Bundesmänner aus ihrer Umgebung zugezogen und denselben noch zwei Geschworne aus dem Rheinwald und einer von „den Freien ob dem Klimerwald“ (Vaax, Ruschein und Fellers) beigegeben werden.

Dieses Schiedsgericht wurde später die oberste Appellationsbehörde des oberen Bundes in Civilfällen. Die Zusammensetzung derselben blieb die gleiche; nur trat nach Loskauf der Rechte des Hauses an die Stelle der Grafen dieses Namens der sogenannte Cheau de Sax oder der oberste Beamte der betreffenden Gerichte. Der Weiterzug war nur

dann statthast, wenn die Streitsache die Summe von Gulden fünfzehn B. W. überstieg und mußte innert vierzehn Tagen nach dem erstinstanzlichen Urtheil erklärt und betreffenden Ortes anhängig gemacht werden. Die herkömmliche Einleitung des Gerichtsverfahrens, wornach die Parten dem Landrichter als Präsidenten der Behörde eidlich geloben mußten, daß sie weder Mieth= noch Gaben gespendet, die Richter, daß sie keine empfangen, mag ebenso sehr als Beweis rechtlichen Sinnes als des Gegentheils gelten. In besonders wichtigen Angelegenheiten konnte wohl auch der Entscheid des ganzen Bundestages nachgesucht werden, war aber auch bloß in Civilstreitigkeiten zulässig und fand nur in äußerst seltenen Fällen statt.

Der Sitz des Bundestages und somit der Vorort dieses politischen Staatskörpers war Trons; ausnahmsweise scheint indeß nach einer Andeutung der Bundesurkunde, da von „Tagen“ in Glanz die Rede ist, auch die erste Stadt am Rhein die Tagherren des oberen Bundes als Richter oder Abgeordnete des Volkes in ihren gastlichen Mauern begrüßt zu haben. Der Bundestag versammelte sich alljährlich zu Trons, zählte zweiunddreißig Abgeordnete und tagte unter dem Vorsitz des Bundeshauptes, der den Titel Landrichter führte. Das Recht zur Landrichtermwürde hatten bloß die Hochgerichte Disentis, Sax und Rhäzüns. Der Abt von Disentis, der Cheau de Sax und der Herr zu Rhäzüns führten die Ehrenbezeichnung der drei Präsidenten oder ersten Mitglieder des Bundestages und legten in der bezeichneten Reihenfolge der versammelten Bundesdeputirten bei der jährlich wiederkehrenden Neuwahl des Landrichters einen Dreierorschlag vor, aus dem das Bundeshaupt ernannt werden mußte. Mit den Dreien gehörte somit auch der Erforne des Volkes, der als hochvermögender Würdenträger daraus hervorging das erste Jahr Disentis, das zweite Lugnez, Gruob oder Glims und der dritte Rhäzüns an. Der Cheau de Sax, welcher es sogar bis zu dem hochtönenden Titel Jhro Gnaden gebracht, wurde zwei Jahre hintereinander aus jedem der erstgenannten Gerichte bezeichnet und traf somit Glims alle fünf Jahre. Der Tag des heil. Georg im Monat April, an welchem die Wahl des Landrichters stattfand, galt den Vätern mit Recht als ein Freuden- und Ehrentag, jener weil der Gedanke an die Versammlung seiner Vertreter jedes Bundesglied durch das Bewußtsein der Verbindung mit einem größeren Ganzen mächtig hebt, dieses, weil das Volk durch die Wahl seiner Beamten das schönste Recht der Souveränität ausübt. Unter dem Schatten des Ahorns neben der St. Annakapelle, dieser altherwürdigen Zeugen des ersten Bundesschwures, fand am berührten

Tage alljährlich die Ernennung des Landrichters Statt. Der Gewählte hielt dann unter Geleit der drei Ehrenpräsidenten des Bundes, der Abgeordneten des Volkes und einer festlich geschmückten Schaar von Alt und Jung, Hoch und Gering, aber allzumal von dem gleichen Bewußtsein bürgerlichen Selbstständigkeit getragen, unter Sang und Klang seinen Aufzug in Trons. Am Rathhause angelangt wurde die Versammlung von dem geistlichen Haupte des oberen Bundes begrüßt. Das Versammlungslokal gehörte ehemals dem Gotteshause Disentis und ist in dem letzten Dezennium sammt den dazu gehörigen Gütern gegen eine ansehnliche Ankaußsumme in den Privatbesitz übergegangen. Mit einem frugalen Mahl, welches der Abt von Disentis der Bundesversammlung verabreichen ließ, endete die Feier. Noch steht das stattliche Haus, in welchem die Abgeordneten des grauen Bundes zu Trons ihre Sitzungen abhielten; die Wappen der Landrichter, und historische Szenen aus der Vergangenheit dieses rhätischen Gemeinwesens schmücken heute noch die Wände des ehemaligen Rathsaales. Der erste Landrichter war Joh. Combriser 1424 und der Letzte Ludw. Vici 1850.

In frühester Zeit hielten die Väter nach altdentscher Weise ihre Berathungen im Freien ab; noch wird die anmuthige Au bei Tavanasa, eine Stunde unter Trons gezeigt, wo die Abgeordneten des Volkes auf ihren Bundesversammlungen tagten. Ein kühler Quell, der dem Schooße des Gebirgs entsprudelt, bot ihnen einen Labetrunk und die in die Weidtasche gelegte Gabe der biedereren Gattin bildete den bescheidenen Imbiß, welchen die Boten in traulichen Gesprächen auf der vaterländischen Matte verzehrten. Noch wird den Enkeln die Felswand gezeigt, an welcher die Bundesboten ihre Ranzen aufhiengen. Ein Schriftsteller aus der Periode der Revolution, die nicht blos in Frankreich, sondern auch in der Schweiz und in Bünden mit den Schöpfungen der Feudalzeit gründlich aufzuräumen begann und der Menschheit mit dem Schrecken des Umsturzes auch eine Fülle neuer Ideen aufschloß, will noch die Nägel gesehen haben, welche zu berührtem Behufe in die Ritzen des Gesteins eingeschlagen waren. Da das Eisen bekanntlich wie kein anderes Metall der Zahl der Dinge angehört, welche, wenn nicht die Motte so doch der Rost frißt, so mögen jene Nägel, die der scharfsichtige Forscher in Augenschein genommen haben will, wohl nicht sehr alten Datums gewesen sein.

Der Sehnjucht menschlicher Natur folgend, welche, was ihr werthvoll erscheint, den Wankungen der Zeit zu entreißen trachtet, hatten die Väter zu Trons ihren Bund auf ewig aufgerichtet. Sie wollten „gut getrü fründ und lieb aidgenossen sint und ewenklich beliben die mit grunt und graut — Grat — stant“. Der Bund besteht nicht mehr und des Bundes lebendiges Denkmal, der ehrwürdigste aller Bäume auf vaterländischer Erde, welcher segnend seine Aeste und Zweige über die ehrwürdigen Mannen ausbreitete, welche vor nahezu fünfhundert Jahren die erste rhätische Eidgenossenschaft eidlich bekräftigten, wird bald unter der Last der Jahre zusammensinken und zu Staub und Asche werden. Der Geist der Zucht und Treue, der Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe, welcher einst jenen Bund geschaffen,

er kann nimmer sterben; er hat den Wandel der Zeiten überdauert und wird fortfahren im Einklang mit den Bedürfnissen fortschreitender Geschlechter stets neue Schöpfungen zu gebären.

Die eidgenössische Pferde-Ausstellung in Aarau

dauert vom 14.—18. Oktober. Das Programm hiefür lautet folgendermaßen:

A. Umfang und Zweck der Ausstellung.

§ 1. Der schweiz. landw. Verein veranstaltet in den Tagen vom 14. bis 18. Oktober 1865 in Aarau eine schweizer. Pferdeausstellung.

§ 2. Mit der Ausstellung wird bezweckt:

- a. die verschiedenen Pferderacen und Schläge der Schweiz näher kennen zu lernen;
- b. eine allgemeine Anregung und Aufmunterung zur nachhaltigen Verbesserung und Veredlung der Pferdezucht in der Schweiz zu geben;
- c. die Gelegenheit zu einer allgemeinen Besprechung dieses, sowohl in Beziehung auf die Volkswirtschaft als auch in militärischer Hinsicht so wichtigen Zweiges herbeizuführen.

§ 3. Die Ausstellung umfaßt:

- a. Zuchthengste;
- b. Zuchtstuten (trächtig oder mit Fohlen);
- c. Stuten, welche noch nicht zur Zucht verwendet worden sind (§ 6 lit. b);
- d. Arbeitspferde: Walachen und Stuten von schweizerischer Zucht abstammend.

§ 4. Zur Preisbewerbung werden zugelassen:

1. Pferde, welche von schweizerischer Abkunft sind und folgenden Schlägen, beziehungsweise Racen angehören:
 - a. dem Freibergerschlage (Welsche);
 - b. dem Erlenhacherschlage;
 - c. dem Schwyzer- oder Einsiedlerschlage (umfassend im Allgemeinen die in den ostschweizerischen und zentralschweizerischen Kantonen gezogenen Pferde);
 - d. kleine Gebirgspferde (Walliser und Graubündner).
2. Vom Ausland eingeführte ausgezeichnete Zuchtpferde oder in der Schweiz gezüchtete Abkömmlinge fremder Racen.

§ 5. Es können nicht ausgestellt werden:

- a. Pferde mit Erbfehlern, namentlich Blindheit, Koller, Dampf, Nabelbrüche, Plattfüße und
- b. Pferde mit wesentlichen Fehlern im Knochengestänge, wie z. B. Spat, Schaale etc.

§ 6. Von den ausgestellten Pferden können nur prämiert werden:

- a. Hengste, im Alter nicht unter drei Jahren;